

Name der entgegennehmenden Gemeinde
Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
80466 München / ミュンヘン地区行政管理局

Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)
09.162.000

GewA 1

Gewerbe-Anmeldung / 営業届

nach § 14 GewO oder § 55 c GewO

Bitte vollständig ausfüllen sowie / 必要事項を漏れなく記入、四角の該当箇所にx
die zutreffenden Kästchen ankreuzen

Angaben zum / 事業所についての記述

Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen (人株式会社 (組合組織、合資会社等) は代表者毎に個別に届出様式に記入、法人は項目番号 Person ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben 3. 9. 30. 31につき法的代表権者名を記入、但しドイツの株式会社は記入不要、用紙が不足の場合、verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen, 別紙に記入添付する。

Betriebsinhaber

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter) / 事業所の正式名称

2 Ort und Nr. des Registereintrages / 登記地 (都市名) と登記番号 (新規の場合は不要)

Angaben zur Person / 事業所の代表者について

3 Name / 代表者の姓

4 Vornamen / 代表者の名

4a Geschlecht / 性別

Männl./男性

weibl./女性

5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen) / 旧姓 (該当する場合のみ)

6 Geburtsdatum / 生年月日

6 Geburtsort und -land / 出生地 (都市名+国名 JAPAN)

8 Staatsangehörigkeit(en) / 国籍

Deutsch / ドイツ

andere/その他 (日本の場合はここにJapanischと記入)

9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) / 代表者の現住所 (通りの名、地番、郵便番号、都市名)

Telefon-Nr. / 電話番号

Telefax-Nr. / ファックス番号

Freiwillig記入は任意: e-mail/web

Angaben zum Betrieb / 事業所について

10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / 人株式会社 (組合、合資会社等) の場合の代表出資者数

11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (Name, Vornamen) (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) / 事業所の業務執行者の代表者 (姓名) の代表者数 (国内の株式会社の場合のみ記入: 工場長・支店長などの場合のみ記入)

Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) / 住所 (通りの名、地番、郵便番号、都市名: 以下項目12,13,14それぞれに該当するところを記入)

12 Betriebsstätte / 事業所

Telefon-Nr. / 電話番号

Telefax-Nr. / ファックス番号

Freiwillig記入は任意: e-mail/web

13 Hauptniederlassung - falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist - / 本店・本社 (当該事業所が支店の場合のみ記入)

Telefon-Nr. / 電話番号

Telefax-Nr. / ファックス番号

Freiwillig記入は任意: e-mail/web

14 Frühere Betriebsstätte / 今回届出以前の事業所

Telefon-Nr. / 電話番号

Telefax-Nr. / ファックス番号

15 Angemeldete Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen) / 届け出る営業活動の内容 (詳細を記述 (必要に応じ別紙に記入し添付する 記入例: 家具製造、電気設備設置および電気製品販売、食品卸等); 種目多数の場合は (駐在員事務所の場合は通常「Informationsbüro」とのみ記載) 主要なものに下線ををす)

16 Wird die Tätigkeit (vorerst) / 営業活動は (当初) 副次業務か im Nebenerwerb betrieben? Ja / はい Nein / いいえ

17 Datum des Beginns der / 届け出た業務の営業開始日 angemeldeten Tätigkeit

18 Art des angemeldeten Betriebes / 事業所の業種
Industrie / 製造業 Handwerk / 手工業 Handel / 商社 Sonstiges / その他

19 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen / 営業開始時時点の従業員数 (代表者は除く) Personen (ohne Inhaber)
Vollzeit / フルタイム Teilzeit / パートタイム Keine / な

Die Anmeldung / 事業形態 wird erstattet für
20 eine Haupt- / 本社 本店 eine Zweig- / 登記を niederlassung 要する支店 eine unselbständige / 登記しない Zweigstelle / 支店、駐在員事務所

21 ein Automatenauf- / 自動 stellungsgewerbe 販売機

22 ein Reise- gewerbe / 旅行業

Grund / 届出の理由

23 24 Neuerrichtung/Übernahme/新規設立/事業承継

Gründung nach / 組織変更法に基く設立 (例: 統合、分

Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung)

Wechsel / 法的形態の変更 der Rechts- form

Gesell- 新規出資 schafter- eintritt

Erfolge/ 相続/買収/ Kauf/Pacht 賃借

26 Name des früheren Gewerbetreibenden / 前事業者の氏名 あるいは以前の会社名 oder früherer Firmenname
↓ 営業許可なしし手工業登録を要する場合、及び外国人の

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 営業許可は取得済みか
Liegt eine Erlaubnis vor? Ja / はい Nein / いいえ Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde / 場合は、交付官庁名と交付日付:

29 Nur für Handwerksbetriebe / 手工業の場合、登録済みか
Liegt eine Handwerkskarte vor? Ja / はい Nein / いいえ Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer / 場合は、登録手工業会議所名と登録交付日付:

30 Liegt eine 滞在許可証は取得済みか
Aufenthaltsgenehmigung vor? Ja / はい Nein / いいえ Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde / 場合は、交付官庁名と交付日付

31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung / 滞在許可証は条件・制限付きか eine Auflage oder Beschränkung? Ja / はい Nein / いいえ Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen / 場合は、その条件・制限内容:

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.

32 Datum / 日付 (日、月、年の順)

Ort, Datum:

この部分は無記入 (役所が記入)

33 Unterschrift / 署名

Unterschrift (Behörde)

An die entgegennehmende Gemeinde

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, ab- und ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist §§ 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8 a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen

dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/ 93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).

Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.

2. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen und/oder ihre Firma an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes anzubringen, bei einem stehenden Gewerbe haben sie an Automaten außerdem ihre Anschrift anzubringen.

Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15 b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.

3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
4. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer¹⁾, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung²⁾ der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

1) Bei Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes: »Unions- und EWR-Bürger«
2) Bei Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes: »eines Aufenthaltstitels«